

ZH_OBERGERICHT VR200002 vom 14. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR200002

FR: ZH_OBERGERICHT VR200002 du 14 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT VR200002 del 14 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Nachdem A._____ (fortan: Rekurrentin) am 13. Dezember 2017 (act. 6/13/1) bei der damaligen Zentralstelle Dolmetscherwesen und heutigen Zentralstelle Sprachdienstleistungen (fortan: Rekursgegnerin) für die Sprachen Französisch und Spanisch um Wiederaufnahme ins ehemalige Dolmetscherverzeichnis (bzw. neu ins Verzeichnis der akkreditierten Personen) ersucht hatte, wies der zuständige Ausschuss das Gesuch erstmals mit Beschluss vom 15. Januar 2018 ab (act. 6/3). In Gutheissung des dagegen erhobenen Rekurses (namentlich des Eventualbegehrens) hob die Verwaltungskommission den Beschluss am 21. November 2018 auf und wies das Verfahren zur weiteren Prüfung an die Vorinstanz zurück. Die weiteren Anträge wies sie ab (act. 6/1). In der Folge forderte die Rekursgegnerin die Rekurrentin mit Beschluss vom 3. April 2019 auf, hinsichtlich der massgeblichen Sprachen einen Nachweis der genügenden Sprachkenntnisse auf Niveau C2 zu erbringen (act. 6/21). Auch diesen Beschluss zog die Rekurrentin an die Verwaltungskommission weiter, welche den Rekurs am 9. Oktober 2019 abwies (act. 6/30). Mit Eingabe vom 28. November 2019 erbrachte die Rekurrentin der Rekursgegnerin sodann den Nachweis von Französischkenntnissen auf Niveau C2 und beantragte gleichzeitig die einstweilige "Zurückstellung" bzw. informelle Sistierung des Akkreditierungsverfahrens hinsichtlich der spanischen Sprache (act. 6/34). Nachdem die Rekurrentin auf eine weitere Fristansetzung hin davon abgesehen hatte, einen Nachweis der Spanischkenntnisse auf Niveau C2 ins Recht zu reichen und die Rekursgegnerin den angeforderten Informationsbericht der Stadtpolizei Zürich erhalten hatte, wies sie das Gesuch um Akkreditierung der Rekurrentin als Gerichts- und Behördendolmetscherin mit Beschluss vom 23. April 2020, Nr. KA180055-O, sowohl für die französische als auch für die spanische Sprache erneut ab (act. 6/44).

E. 2

Es sei festzustellen, dass für die weitere Behandlung des Gesuchs die Vorsitzende, Frau lic. iur. Tanja Huber, in den Ausstand zu treten hat.

E. 2.1

Gemäss § 7 Abs. 1 SDV setzt die Aufnahme ins Verzeichnis der akkreditierten Personen voraus, dass ein Bedarf für die angebotenen Leistungen besteht und die sich bewerbende Person über die fachliche und persönliche Eignung für die Erbringung einer Sprachdienstleistung verfügt. In fachlicher Hinsicht ist erforderlich, dass die sich bewerbende Person die Amtssprache und die Arbeitssprache in Wort und Schrift beherrscht (§ 9 lit. a SDV), über einen fundierten juristischen Grundwortschatz in der Amtssprache und der Arbeitssprache sowie über eine umfassende Allgemeinbildung verfügt (§ 9 lit. b SDV), Sprachdienstleistungen, für die sie um Akkreditierung ersucht, fachgerecht erbringen

kann (§ 9 lit. c SDV), über ein professionelles Rollenverständnis verfügt (§ 9 lit. d SDV) sowie eine von der Fachgruppe bezeichnete Aus- oder Weiterbildung besucht und die vorgegebenen Prüfungen bestanden hat (§ 9 lit. e SDV). In persönlicher Hinsicht setzt § 10 SDV sodann voraus, dass die antragstellende Person handlungsfähig ist (§ 10 lit. a SDV), über einen guten Leumund, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht, verfügt (§ 10 lit. b SDV), zur Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich berechtigt ist (§ 10 lit. c SDV), eine unabhängige Auftragserfüllung und ein korrektes Verhalten garantiert (§ 10 lit. d SDV) sowie eine angemessene Erreichbarkeit und Verfügbarkeit gewährleistet (§ 10 lit. e SDV). Nach § 11 Abs. 3 SDV kann die Fachgruppe zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung u.a. polizeiliche Informationsberichte einholen (lit. a) oder Prüfungen anordnen (lit. d). Diese Erfordernisse gelten grundsätzlich für Personen, welche zum ersten Mal ein Gesuch um Eintragung ins Verzeichnis der akkreditierten

- 14 - Personen des Kantons Zürich stellen, aber ebenso auch für Personen, welche im bisherigen Dolmetscherverzeichnis bereits einmal eingetragen waren, in der Folge gelöscht wurden und nun erneut um Eintragung ersuchen.

E. 2.2

In den Richtlinien zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens im Bereich Dolmetschen, welche die Rekursgegnerin gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. f SDV erlassen hat, wird in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen konkretisiert, dass weder Vorstrafen noch polizeiliche Vorakten, welche die Zutrauenswürdigkeit als zweifelhaft erscheinen lassen, bestehen dürften und dass der finanzielle Leumund einwandfrei sein müsse, d.h. insbesondere keine Schulden, keine Beteiligungen sowie keine Pfändungs- und/oder Konkursverlustscheine vorliegen dürften (Ziff. 5.2 lit. c und d).

E. 2.3

Mit dem Erfordernis eines guten Leumundes soll Gewähr für die Entstehung eines notwendigen Vertrauensverhältnisses geboten werden, indem nachgewiesen wird, dass die betreffende Person ihren Verpflichtungen in allen Lebensbereichen, namentlich gegenüber der Familie, Gläubigern und dem Staat nachzukommen vermag. Ein finanziell guter Leumund ist somit gegeben, wenn die betroffene Person in finanziell geregelten Verhältnissen lebt bzw. ihre Lebensführung in finanzieller Hinsicht nicht mit einem Makel behaftet ist, der sie zur Ausübung des Berufs als Dolmetscherin oder Übersetzerin ungeeignet erscheinen lässt. Dies bedeutet entsprechend den oberwähnten Richtlinien primär, dass gegenüber Privaten oder dem Staat weder wesentliche, nicht rückzahlbare Schulden bestehen dürfen, noch dass Überschuldungen, Beteiligungsregistereinträge oder Verlustscheine vorliegen dürfen.

E. 2.4

Aktenwidrig sei ferner der Vorwurf der Rekursgegnerin, die Rekurrentin habe sich geweigert, die genaue Höhe der Darlehen und die Namen der Darle-

- 8 - hensgeber offen zu legen. Sie sei danach gar nicht gefragt worden. Es seien denn auch keine entsprechenden Nachfragen gestellt worden. Auch der Rechtsvertreter der Rekurrentin habe in keinem Zeitpunkt daran gedacht, dass das Studentendarlehen bzw. die elterliche Unterstützung im Zusammenhang mit der Akkreditierung ein Problem darstellen könnten. Gemäss § 7 VRG hätten die Verwaltungsbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Die Rekursgegnerin habe der Rekurrentin zu keinem Zeitpunkt

signalisiert, dass die Darlehen für ihren Entscheid derart relevant wären. Auch habe sie der Rekurrentin diesbezüglich das rechtliche Gehör nicht gewährt. Insoweit könne dieser keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen werden. Ein angeblicher Mangel an Transparenz könne sodann im vorliegenden Verfahren gestützt auf § 20 VRG geheilt werden. Mit den eingereichten Unterlagen habe die angebliche Überschuldung widerlegt werden können. Sei die Verwaltungskommission der Ansicht, der Sachverhalt bedürfe noch weiterer Abklärungen, habe sie dies entsprechend mitzuteilen. Gestützt auf den angefochtenen Beschluss sei davon auszugehen, dass die angebliche Überschuldung der einzige Grund für die Verweigerung der Akkreditierung sei. Die Rekursgegnerin sei daher, nachdem die Überschuldung nun widerlegt sei, anzuweisen, die Rekurrentin für die Sprache Französisch zu akkreditieren. Andernfalls sei die Sache zur weiteren Abklärung an die Rekursgegnerin zurückzuweisen.

E. 2.5

Das Ausstandsersuchen gegen die Vorsitzende des Beschlusses vom 23. April 2020, Nr. KA180055-O, erfolge aufgrund eines im Jahre 2016 durchgeführten Ermächtigungsverfahrens gegen die Abgelehnte. Die Strafanzeige sei zwar ohne das Wissen der Rekurrentin eingereicht worden. Da es sich bei der Anschuldigung jedoch um ein Officialdelikt gehandelt habe, sei die Rekurrentin von der Staatsanwaltschaft zur Teilnahme eingeladen worden und sei sie formell Gegenpartei der Abgelehnten gewesen. Die Ermächtigung sei zwar mit Entscheid vom 4. April 2016 nicht erteilt worden. Der Entscheidbegründung könne jedoch entnommen werden, dass es auch für die Abgelehnte eine unangenehme Angelegenheit gewesen sein müsse. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie aus diesem Grunde ge-

- 9 - gegenüber der Rekurrentin befangen sei. Der geltend gemachte Ausstandsgrund werde erst jetzt vorgebracht, weil die Rekurrentin und ihr Rechtsvertreter bis anhin darauf vertraut hätten, dass die Abgelehnte in ihrer Professionalität die nötige Distanz habe und in jeder Hinsicht über dieser Sache stehe. Nachdem nun aber das Gesuch um Akkreditierung erneut mit einer unhaltbaren Begründung abgelehnt worden sei und diese den Anschein erwecke, dass geradezu mit Eifer nach einem Grund gesucht werde, um den Antrag der Rekurrentin abweisen zu können, sei dieses Vertrauen erschüttert.

E. 3

April 2019 bekannt war, dass die Abgelehnte am Akkreditierungsverfahren teilnehmen würde. Es ist damit das Ausstandsbegehren in der Sache zu behandeln. 4.5. Verfahrensfehler oder Fehlentscheide in der Sache sind kein Ausdruck von Feindseligkeit, sondern grundsätzlich als Rechtsverletzungen binnen Frist auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg zu rügen. Rechtliche Fehlleistungen lassen nur dann auf eine Befangenheit schliessen, wenn es sich um besonders krasse und wiederholte Irrtümer handelt, die zugleich eine Amtspflichtverletzung darstellen und sich einseitig zulasten einer Partei auswirken (VRG Kommentar-Kiener, § 5a N 21). Soweit die Rekurrentin vorbringt, bis anhin sei sie von der Professionalität der Abgelehnten ausgegangen, was aber durch den angefochtenen Entscheid widerlegt worden sei (act. 1 Rz 20), so kann daraus kein Ausstandsgrund abgeleitet werden. Zwar hebt die Verwaltungskommission mit dem vorliegenden Entscheid den Beschluss der Rekursgegnerin vom 23. April 2020, Nr. KA180055-O, auf. Jedoch gilt zu beachten, dass die Rekursgegnerin bzw. die Abgelehnte als Vorsitzende des Spruchkörpers im Zeitpunkt der Entscheidung gestützt auf den

Informationsbericht der Stadtpolizei Zürich vom 24. Januar 2020 (act. 6/40) mit guten Gründen Zweifel am einwandfreien finanziellen Leumund der Rekurrentin haben durfte, ergaben sich doch aus dem Informationsbericht Hinwei-

- 23 - se auf Schulden in erheblicher Höhe, welche im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen von § 10 SDV von Relevanz waren. Erst mit der Rekurschrift reichte die Rekurrentin Unterlagen ins Recht, aus welchen sich ergab, dass die Schulden von rund Fr. 100'000.- nicht mehr bestehen. Einen Anschein von Befangenheit der Vorsitzenden der Rekursgegnerin kann damit aus der Entscheidungsbegründung nicht abgeleitet werden. Ebenso wenig ergibt sich ein Ausstandsgrund aus dem Vorbringen der Rekurrentin hinsichtlich des im Jahre 2016 durchgeführten Ermächtigungsverfahrens gegen die Abgelehnte (act. 1 Rz 19). Zum einen war diesem Verfahren kein Erfolg beschieden, wurde die Ermächtigung betreffend die Abgelehnte nicht erteilt (act. 3/3). Zum anderen war das Verfahren nicht durch die Rekurrentin, sondern durch eine Drittperson veranlasst worden. Demzufolge erweisen sich die Ausführungen der Rekursgegnerin, die Abgelehnte habe sich gar nicht mehr daran erinnern können, dass die Rekurrentin am besagten Verfahren beteiligt gewesen sei (act. 5 S. 2), als glaubhaft und erscheint es wenig wahrscheinlich, dass sie gegenüber der Rekurrentin aufgrund deren Beteiligung am Ermächtigungsverfahren befangen sein könnte. In welchen Konsellationen der Umstand, dass eine Partei gegen die abgelehnte Person eine Strafanzeige eingereicht hat, einen Anschein von Befangenheit zu begründen vermag (vgl. dazu act. 5 S. 2 und act. 10 Rz 2), kann unter diesen Umständen offen gelassen werden (vgl. zur Thematik der Strafanzeige und dem Befangenheitsanschein Entscheid des Bundesgerichts 1B_401/2019 vom

E. 3.1

Die Rekursgegnerin begründet die Abweisung des Akkreditierungsgesuchs im Beschluss vom 23. April 2020 mit der finanziellen Situation der Rekurrentin und insbesondere mit den bei nicht näher bezeichneten Dritten bestehenden Schulden in beträchtlicher Höhe (act. 7 Ziff. 3). Die Rekurrentin bezieht die ehemaligen Schulden in der Rekurschrift mit Fr. 99'000.-, bestehend aus einem Darlehen von B. _____ von Fr. 30'000.- und einer finanziellen Unterstützung ihrer Eltern von insgesamt Fr. 69'000.- (act. 1 Rz 12). Hinsichtlich des Darlehens von B. _____ verweist sie auf ein Bestätigungs-

- 15 - schreiben vom 22. Mai 2020 (act. 3/1), in welchem dieser festhält, dass die Rekurrentin ihm gegenüber keine offene Darlehensschuld mehr aufweise. Ferner liegt ein Schreiben ihrer Eltern in den Akten, in welchem diese bestätigen, dass sie der Rekurrentin in den Jahren 2015 bis 2019 Beiträge von insgesamt Fr. 69'000.- zukommen lassen hätten, wobei die Rekurrentin ihnen kein Geld mehr schulde, da es sich bei den Zahlungen um Schenkungen im Sinne von Erbvorbezügen gehandelt habe (act. 3/2). Gemäss § 20a Abs. 2 VRG sind im Rekursverfahren neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel zu beachten (vgl. auch VRG Kommentar-Donatsch, § 20a N 16). Die Schreiben von B. _____ bzw. von C. _____ und D. _____ sind daher im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen und in die Würdigung der Sach- und Rechtslage miteinzubeziehen. Die Klärung der Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs erübrigt sich hingegen, da die Rekurrentin ihren Standpunkt in der Rekurschrift ausführlich darlegen konnte (vgl. dazu act. 1 Rz 6 und 16). Den erwähnten Schreiben von B. _____ und der Eltern der Rekurrentin zufolge wurden in der Vergangenheit zwar Darlehen gewährt bzw. Geldbeträge an die Rekurrentin übertragen, jedoch bestehen diesbezüglich aktuell keine offenen Schulden mehr. Dies bestätigen beide Geldgeber mit hinreichender Deutlichkeit. Die Rekursgegnerin macht zwar

geltend, die Ausführungen von B. _____ und der Rekurrentin widersprüchen sich in Teilen und schafften nicht die notwendige Transparenz (act. 5 S. 4). Jedoch stellt auch sie die Feststellung von B. _____, die Rekurrentin habe ihm gegenüber aktuell keine offenen Schulden mehr, nicht in Abrede (act. 5 S. 4). Demnach ist von der Richtigkeit des Inhalts des besagten Schreibens auszugehen.

E. 3.2

Ferner stellt sich die Rekursgegnerin in der Rekursantwort auf den Standpunkt, die Rekurrentin habe anlässlich der polizeilichen Befragung vom 17. Januar 2020 ausgeführt, sie habe Schulden "u.a." bei den Eltern. Es sei unwahrscheinlich, dass sie das Wort "unter anderem" floskelhaft gebraucht habe (act. 5 S. 4). Die Rekursgegnerin geht damit zwar offenbar davon aus, dass die Rekurrentin weitere Schulden eingegangen ist. Jedoch sah sie davon ab, diesbezüglich weitere Abklärungen zu treffen, namentlich durch den

- 16 - Beizug der aktuellsten Steuerklärungen. Die Rekurrentin stellte weitere Darlehensschulden glaubhaft in Abrede. Es obliegt nicht ihr, den negativen Nachweis zu erbringen, dass keine weiteren Schulden bestehen. Vielmehr wäre dies in Anbetracht der Untersuchungspflicht nach § 7 VRG die Aufgabe der Rekursgegnerin gewesen. Dass sodann pendente Betreibungsverfahren oder Verlustscheine existieren würden, ergibt sich weder aus den Akten, noch wird dies von einer der Parteien vorgebracht. Insoweit bestehen keine Hinweise, der finanzielle Leumund der Rekurrentin sei aufgrund aktuell bestehender Schulden getrübt.

E. 3.3

Im Weiteren macht die Rekursgegnerin geltend, die Rekurrentin werde zurzeit von Drittpersonen finanziell unterstützt, was sich auf ihren finanziellen Leumund negativ auswirke (act. 5 S. 4 f.). Die Rekurrentin entgegnet dem, ihre finanzielle Situation werde sich nach der Akkreditierung im Sprachdienstleistungsverzeichnis des Kantons Zürich erholen (act. 1 Rz 13). Wie dargelegt, erfordert ein einwandfreier finanzieller Leumund unter anderem, dass weder Schulden noch Betreibungen noch Pfändungs- oder Verlustscheine bestehen. Keinen negativen Einfluss auf das Erfordernis des einwandfreien finanziellen Leumundes hat hingegen die Frage, ob die betroffene Person ihren Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Gesuchstellung eigenständig und unabhängig von Dritten bestreitet oder nicht. Gerade im Bereich des Dolmetscher- und Übersetzungswesens sind die zu akkreditierenden bzw. die akkreditierten Personen in aller Regel selbständig erwerbstätig und generieren kein gleichbleibendes regelmässiges Einkommen. Zudem gehen viele Dolmetschende verschiedenen Teilzeitarbeitern nach. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig wahrscheinlich, dass sich nur Personen akkreditieren lassen wollen, welche im Zeitpunkt der Gesuchstellung ihren finanziellen Verpflichtungen in allen Lebensbereichen unabhängig und ohne Unterstützung Dritter nachkommen können. Wer seinen Lebensunterhalt bereits aus eigenen Kräften decken kann, wird - lediglich zur Generierung weiterer Einkünfte - kaum ein Akkreditierungsgesuch stellen. Würden daher die Aufnahmeersuchen mit der blossen Begründung abgelehnt werden können,

- 17 - dass die betroffenen Personen im Zeitpunkt des Antrags zu geringe eigene Einkünfte generieren bzw. von Dritten finanzielle Leistungen erhalten, würde dies faktisch bedeuten, dass nur solche Personen akkreditiert werden könnten, welche sich bereits eigenständig versorgen und auch ohne die durch die Akkreditierung generierten Aufträge über ein

hinreichendes Einkommen verfügen würden. Allen übrigen Gesuchstellenden würde die Möglichkeit genommen, ihre finanziellen Verhältnisse durch eine Akkreditierung aufzubessern. Dies kann nicht im Sinne der Sprachdienstleistungsverordnung sein. So wird denn auch in anderen Kantonen, namentlich in den Kantonen Schwyz und Luzern, betreffend die Aufnahme ins Dolmetscherverzeichnis der jeweiligen Kantonspolizei mit dem Begriff des einwandfreien Leumundes in allen Lebensbereichen lediglich vorausgesetzt, dass keine prekären finanziellen Verhältnisse wie Steuerschulden oder Verlustscheine bestehen, nicht aber, dass die gesuchstellende Person keiner partiellen finanziellen Unterstützung durch Drittpersonen bedarf (siehe dazu Näheres unter https://www.sz.ch/public/upload/assets/34165/Antrag%20um%20Aufnahme%20ins%20Dolmetscherverzeichnis_14032018.pdf; https://polizei.lu.ch/-/media/Polizei/Dokumente/05_Dienstleistungen/Downloads/Dolmetscherwesen/Bewerbung_als_DolmetscherIn_bei_Behoerden_und_Gerichten.pdf?la=de-CH). Auch in anderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich der Einbürgerung, wird der einwandfreie finanzielle Leumund darauf begrenzt, dass keine laufenden Betreibungs- oder Konkursverfahren bzw. keine Pfändungs- oder Konkursverlustscheine gegeben sind und der Steuerpflicht nachgekommen wird (Entscheidung des Bundesgerichts 1C_299/2018 vom 28. März 2019 E. 3 mit Verweis auf BGE 140 II 65 E. 3.3.1 sowie 1D_7/2011 vom

E. 3.4

Ebenso wenig gibt es Hinweise, dass die Rekurrentin aufgrund der finanziellen Unterstützung durch Dritte ihre Unabhängigkeit im Sinne von § 10 lit. d SDV verlieren würde. So ergibt sich aus der Rekurschrift und dem polizeilichen Informationsbericht, dass primär die Eltern der Rekurrentin finanzielle Beiträge an ihren Lebensunterhalt leisten (act. 1 Rz 13, act. 6/40 Rz 12). Allein aus dieser elterlichen Unterstützung, wie sie in zahlreichen Familien vorkommt, kann keine problematische Abhängigkeit abgeleitet werden. Anderweitige Gründe, welche Zweifel an der fehlenden Unabhängigkeit der Rekurrentin und damit gegen ihre Akkreditierung sprechen würden, sind sodann nicht ersichtlich. Namentlich kann dem Standpunkt der Rekursgegnerin, zahlreiche regelmässige Einladungen durch Freunde zu gemeinsamen Essen würden die Unabhängigkeit der Rekurrentin tangieren (act. 5 S. 4),

- 19 - nicht gefolgt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Rekurrentin zumindest im Jahre 2019 über Fr. 60'000.- brutto verdiente, vermögen gelegentliche oder auch häufigere Einladungen keinen Einfluss auf ihre Unabhängigkeit zu haben. Damit gibt es zurzeit keine Anzeichen, dass die Erfordernisse gemäss § 10 lit. d SDV aufgrund der finanziellen "Unterstützung" nicht erfüllt wären.

E. 3.5

Mit der Rekursgegnerin (act. 5 S. 5) ist davon auszugehen, dass vor der abschliessenden Beurteilung der Frage, ob die Rekurrentin alle massgeblichen Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt, weitere Abklärungen vorgenommen werden müssen. Der Hauptantrag der Rekurrentin ist daher abzuweisen, jedoch der Eventualantrag gutzuheissen. Der Beschluss der Rekurrentin vom 23. April 2020, Nr. KA180055-O, ist damit aufzuheben, und die Angelegenheit ist zur Vornahme der weiteren notwendigen Abklärungen an die Rekursgegnerin zurückzuweisen. 4.1. Für die weitere Behandlung des Akkreditierungsgesuchs stellt die Rekurrentin sodann gegen die Vorsitzende der Fachgruppe Sprachdienstleistungen, lic. iur. Tanja Huber, ein Ausstandsgesuch (act. 1 S. 2).

Aus dem Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung respektive auf ein faires Verfahren gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) fliesst als Teilgehalt der Anspruch der Verfahrensbeteiligten auf richtige Zusammensetzung der entscheidenden Verwaltungsbehörde. So hat nach Art. 30 Abs. 1 BV und auch Art. 6 Ziffer 1 EMRK jedermann Anspruch darauf, dass seine Streitsache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter beurteilt wird. Dieser Anspruch gilt auch gegenüber Mitgliedern von Verwaltungsbehörden (Steinmann in: St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung, Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2014, Art. 29 N 34 f.; VRG Kommentar-Kiener, § 5a N 4; BGE 140 I 326 E. 5.2). Auf Gesetzesstufe wird dieser grundrechtliche Anspruch in § 5a VRG konkretisiert. Dieser Bestimmung zufolge treten Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen er-

- 20 - scheinen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (lit. a). Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde oder, wenn es sich um den Ausstand eines Mitglieds einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds (§ 5a Abs. 2 VRG). 4.2. Von Voreingenommenheit und Befangenheit ist auszugehen, wenn sich im Einzelfall anhand aller tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände etwas ergibt, das sich eignet, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Behördenmitglieds zu erwecken. Massgeblich ist dabei, ob die geltend gemachten Ausstandsgründe unter den konkreten Umständen Anlass zu objektiv berechtigtem Misstrauen an der Unparteilichkeit der abgelehnten Person geben, d.h. ob bestimmte Umstände vorliegen, die auch in den Augen eines objektiven, vernünftigen Menschen geeignet sind, Misstrauen an der Unparteilichkeit der abgelehnten Person zu wecken. Bloss subjektives Empfinden der Befangenheit durch eine Partei genügt damit nicht. Nicht verlangt wird sodann, dass die abgelehnte Person tatsächlich voreingenommen ist; vielmehr genügt bereits der objektiv gerechtfertigte Anschein, die für ein gerechtes Urteil notwendige Offenheit des Verfahrens sei nicht mehr gewährleistet (BGE 134 I 238 E. 2.1 mit zahlreichen Hinweisen; VRG Kommentar-Kiener, § 5a N 15; Steinmann, a.a.O., Art. 29 N 34 f. und Art. 30 N 16 ff.; vgl. auch Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, Bern 2001, S. 58 f.). Anhaltspunkte für eine Befangenheit können namentlich in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Person liegen. Dieses kann den Anschein der Befangenheit objektiv rechtfertigen, wenn sich darin eine Haltung offenbart, welche einen unvoreingenommenen Umgang mit der Angelegenheit objektiv in Frage stellt. Dies trifft namentlich zu, wenn eine Handlung – beispielsweise eine Äusserung im Vorfeld oder während eines Verfahrens – vermuten lässt bzw. den Schluss zulässt, die betroffene Justizperson habe sich hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens schon eine feste Meinung gebildet (BGE 134 I 238 E. 2.1 und E. 2.4; BGE 125 I 119 E. 3a; VRG Kommentar-Kiener, § 5a N 20).

- 21 - 4.3. Vorab ist zu prüfen, ob die Verwaltungskommission im Rahmen des Rekursverfahrens zur Behandlung des Ausstandesustands zuständig ist. Wie dargelegt, ist nach § 5a Abs. 2 VRG für den Fall, dass der Ausstand eines Mitglieds einer Kollegialbehörde streitig ist, die Kollegialbehörde unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds für die Behandlung von Ausstandesustandsustands zuständig. Nach Ziff. 7.1 des Organisations- und Geschäftsreglements zur Sprachdienstleistungsverordnung (SDV) vom 19. Dezember 2018/7. Januar 2019 besteht der Ausschuss aus drei Mitgliedern der Fachgruppe sowie den

ständigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Sitzungen der Fachgruppe. Dem Ausschuss gehören dabei in der Regel die Vorsitzende der Fachgruppe, die Stellvertretung der Vorsitzenden sowie ein Mitglied aus der Direktion der Justiz und des Innern an (Ziff. 7.2 des Reglements). Geleitet wird der Ausschuss grundsätzlich von der Vorsitzenden der Fachgruppe (Ziff. 8 des Reglements). Der vorliegend massgebliche Beschluss wurde vom Ausschuss der Fachgruppe Sprachdienstleistungen in Dreierbesetzung gefällt (act. 7 S. 1). Den Vorsitz hatte dabei die Abgelehnte inne. Ein Ablehnungsgesuch gegen die Vorsitzende der Kollegialbehörde hätte damit in erster Linie beim Ausschuss beantragt werden müssen. Dieser hätte sodann ohne Mitwirken der Abgelehnten über das Gesuch entscheiden müssen. Vorliegend sah sich die Rekurrentin jedoch zur Stellung des Ausstandsbegehrens erst durch den Beschluss vom 23. April 2020 bzw. dessen Erwägungen veranlasst (act. 1 Rz 20). In solchen Fällen, d.h. wenn eine Partei erst anlässlich der Eröffnung einer Anordnung Kenntnis von Umständen erhält, welche ein Ausstandsbegehren als begründet erscheinen lassen, darf sie die Verletzung von § 5a VRG ohne Rechtsnachteil auch noch im anschliessenden Rechtsmittelverfahren geltend machen (VRG Kommentar-Kiener, § 5a N 43). Demzufolge hat die Verwaltungskommission das Ausstandsersuchen zu behandeln.

4.4. Zwischen den Parteien strittig ist, ob das Ausstandsbegehren verspätet eingereicht wurde (act. 1 Rz 20, act. 5 S. 1, act. 10 Rz 1). In zeitlicher Hinsicht sind die Parteien nach Massgabe von Treu und Glauben gehalten, Ausstandsgründe unverzüglich vorzubringen, d.h. sobald bekannt oder absehbar ist, dass eine möglicherweise befangene Person an der Behandlung der Angelegenheit mitwirkt. Auch hier gilt indes, dass ein entsprechendes Begehren selbst noch im Rechtsmittelverfahren vorgebracht werden kann, sofern eine Partei erst anlässlich der Eröffnung einer Anordnung Kenntnis von Umständen erhalten hat, die ein Ausstandsbegehren als begründet erscheinen lassen (VRG Kommentar-Kiener, § 5a N 43). Die Rekurrentin begründet den Zeitpunkt der Einreichung des Ausstandsbegehrens mit der ihrer Meinung nach unhaltbaren Begründung im Beschluss vom 23. April 2020, Nr. KA180055-O (act. 1 Rz 20). Von dieser erlangte sie am 4. Mai 2020 Kenntnis (act. 6/45). Bereits am 29. Mai 2020 (act. 1) stellte sie sodann das Ausstandsbegehren. Damit liegt keine verspätete Geltendmachung vor, auch wenn ihr - wie die Rekursgegnerin festhält (act. 5 S. 1) - bereits am

E. 4

Oktober 2019, E. 3.5). Das Ausstandsbegehren ist jedenfalls abzuweisen.

E. 5

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass der Beschluss der Rekursgegnerin vom 23. April 2020 (Nr. KA180055-O) in Gutheissung des Eventualbegehrens aufzuheben ist. Das Ausstandsbegehren und das Hauptbegehren sind hingegen abzuweisen. V. 1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 1'500.- festzusetzen (§ 20 GebV OG). Die Rekurrentin obsiegt mit ihrem Eventualbegeh-

ren und unterliegt mit ihrem Hauptbegehren sowie dem Ausstandsgesuch. Bei diesen Gegebenheiten rechtfertigt es sich, ihr die Kosten des vorliegenden Verfahrens zur Hälfte aufzuerlegen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. § 13 VRG, Kommentar VRG-Plüss, § 13 N 70). 2. Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Im Rekursverfahren kann indessen die unterliegende Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Ge-

genpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte bzw. den Beizug eines Rechtbeistandes rechtfertigte oder wenn die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet war (§ 17 VRG). Vorliegend waren weder komplizierte Sachverhalte noch besonders schwierige Rechtsfragen zu beurteilen. Als promovierte Juristin hätte die Rekurrentin den Rekurs auch eigenständig begründen können. Ebenso wenig war der angefochtene Beschluss offensichtlich unbegründet, da die Gutheissung des Rekurses primär auf im Rekursverfahren neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zurückzuführen ist. Der Rekurrentin ist deshalb keine (reduzierte) Parteientschädigung zuzusprechen. 3. Hinzuweisen bleibt auf das Rechtsmittel der Beschwerde ans Bundesgericht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.